



# Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD)

Verteilung: Allgemein  
3. Oktober 2023

Original: Englisch

*ANMERKUNG: Entwurf einer  
nicht-amtlichen Übersetzung des  
Deutschen Instituts für  
Menschenrechte*

## Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

### Abschließende Bemerkungen zum 2./3. Staatenbericht Deutschlands\*

#### I. Einleitung

1. Der Ausschuss behandelte den zweiten/dritten Staatenbericht Deutschlands<sup>1</sup> in seiner 674. und 675. Sitzung<sup>2</sup> am 29. und 30. August 2023. Er verabschiedete die vorliegenden Abschließenden Bemerkungen auf seiner 684. und 685. Sitzung am 5. und 6. September 2023.
2. Der Ausschuss begrüßt den im Einklang mit seinen Berichterstattungsleitlinien erstellten kombinierten zweiten und dritten Staatenbericht Deutschlands als Antwort auf den vom Ausschuss vor der Berichterstattung erstellten Fragenkatalog.<sup>3</sup>
3. Der Ausschuss drückt seine Wertschätzung für den Konstruktiven Dialog mit der hochrangigen Delegation des Vertragsstaats aus, in dessen Rahmen ein breites Spektrum von Themen besprochen wurden und an dem Vertreter\*innen der einschlägigen Bundesministerien teilgenommen haben, die die von dem Ausschuss gestellten Fragen weiter geklärt haben. Der Ausschuss bringt auch seine Wertschätzung für die aktive Teilnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte in seiner Eigenschaft als nationale Menschenrechtsinstitution und unabhängiger Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens zum Ausdruck.

#### II. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss begrüßt die von dem Vertragsstaat zur Umsetzung des Übereinkommens im Anschluss an die Empfehlungen des Ausschusses, die in seinen Abschließenden Bemerkungen zum Erstbericht des Vertragsstaat enthalten sind, ergriffenen Maßnahmen.<sup>4</sup> Er begrüßt insbesondere die legislativen und politischen Maßnahmen, die zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ergriffen wurden, darunter:
  - (a) die Einführung der „Bundesinitiative Barrierefreiheit“ von 2022;
  - (b) der Erlass des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes 2021;
  - (c) der Erlass des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts von 2021;

\* Angenommen vom Ausschuss in seiner neunundzwanzigsten Sitzung (14. August - 8. September 2023).

<sup>1</sup> [CRPD/C/DEU/2-3](#). [Anmerkung zur Übersetzung: Die deutsche Fassung des Staatenberichts der Bundesregierung ist [hier](#) zu finden.]

<sup>2</sup> Siehe [CRPD/C/SR.674](#) und [CRPD/C/SR.675](#).

<sup>3</sup> [CRPD/C/DEU/QPR/2-3](#).

<sup>4</sup> [CRPD/C/DEU/CO/1](#).



- (d) der Erlass des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) von 2021;
- (e) die Unterzeichnung des Koalitionsvertrags von 2021;
- (f) der Erlass des Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung von 2021;
- (g) der Erlass des Angehörigen-Entlastungsgesetzes von 2020;
- (h) der Erlass zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Rechtsvorschriften im Jahr 2019, durch den Einschränkungen des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen beseitigt wurden;
- (i) der Erlass des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) in 2016.

### III. Hauptproblembereiche und Empfehlungen

#### A. Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Art. 1–4)

5. Der Ausschuss ist besorgt über die Verwendung eines medizinischen Modells von Behinderung in vielen Bereichen des Rechts auf Bundes- und Länderebene.

6. **Unter Hinweis auf seine früheren Empfehlungen<sup>5</sup> empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat die Definition des Begriffs „Behinderung“ in Gesetzen und politischen Konzepten auf Bundes- und Länderebene mit den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang bringt, insbesondere im Hinblick auf Nichtdiskriminierung und das menschenrechtliche Modell von Behinderung.**

7. Der Ausschuss ist über folgende Punkte besorgt:

(a) die mangelnde Anerkennung innerhalb aller Ressorts der Regierung, dass Behinderung Zuständigkeit aller staatlichen Stellen ist, und die fehlende durchgängige Berücksichtigung inklusiver Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen von Regierung, Gesellschaft und Recht;

(b) das Fehlen einer systematischen Überprüfung der bestehenden Gesetze, politischen Konzepte und Rechtsvorschriften, um festzustellen, welche gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich sind, um den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachzukommen;

(c) das Fehlen eines allgemeinen Verbandsklagerechts zur Durchsetzung der Rechte aus dem Übereinkommen, die seltene Inanspruchnahme eines solchen Rechts in den Bereichen, in denen die erforderlichen Rechtsgrundlagen vorhanden sind, und – in den meisten dieser Rechtsgrundlagen – die Beschränkung der verfügbaren Rechtsmittel auf Feststellungsklagen;

(d) das Fehlen einer systematischen und institutionalisierten Einbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Organisationen von Kindern mit Behinderungen, in allen sie betreffenden Angelegenheiten sowie von Verfahren für eine enge Konsultation mit und die aktive Mitwirkung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen;

(e) die unzureichenden Ressourcen von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, um sich aktiv an der Entwicklung und Umsetzung von Gesetzen, politischen Konzepten, Programmen und Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens zu beteiligen, sowie unangemessene administrative Hürden beim Zugang zu finanzieller Förderung;

<sup>5</sup> Ebd., Ziffer 8 Buchstabe a.

(f) die sehr ungleichen Anstrengungen zur Umsetzung des Übereinkommens in den Bundesländern und die unzureichende menschenrechtliche Perspektive in den Aktionsplänen vieler Bundesländer.

**8. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **Strategien zur Stärkung des Engagements in allen Ressortbereichen der Regierung zu entwickeln, um sicherzustellen, dass Behinderung als Querschnittsthema in allen Bereichen von Regierung und Gesellschaft anerkannt wird, und um behinderungsbezogene Maßnahmen in allen Rechtsbereichen wirksam zu verankern;**

(b) **systematisch zu überprüfen, ob die bestehenden Gesetze, politischen Konzepte und Verwaltungspraktiken mit den Verpflichtungen des Vertragsstaats aus dem Übereinkommen übereinstimmen, und menschenrechtliche Aktionspläne mit einem klaren Begriff von Behinderung aufzustellen, die angemessene Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Rechte aus dem Übereinkommen sowie Ziele und Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens enthalten, wie vom Ausschuss in seiner früheren Empfehlung empfohlen;<sup>6</sup>**

(c) **die gesetzlichen Grundlagen des Verbandsklagerechts zur Durchsetzung der Rechte aus dem Übereinkommen auf Bundes- und Länderebene zu überprüfen, ein allgemein gültiges Verbandsklagerecht zu erlassen, wirksame Rechtsbehelfe jenseits von bloßen Feststellungsklagen vorzusehen und unzumutbare Belastungen wie das Risiko prohibitiver Prozesskosten und überzogener Zulässigkeitsanforderungen zu beseitigen;**

(d) **institutionalisierte Verfahren für eine enge Konsultation mit und aktive Partizipation von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Organisationen von Kindern mit Behinderungen, in allen sie betreffenden Angelegenheiten, zu entwickeln und umzusetzen, Standards für diese Verfahren festzulegen, die u.a. eine ausreichende Zeit für ihre Antworten und die Bereitstellung aller relevanten Dokumente in barrierefrei zugänglichen Formaten gewährleisten, im Einklang mit der [Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 \(2018\)](#) (Ziffer 54) des Ausschusses und seiner früheren Empfehlung;<sup>7</sup>**

(e) **unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 (2018) (Ziffern 60 und 61) die Kapazitäten von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Organisationen für Kinder mit Behinderungen und Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen, zu stärken, damit sie sich aktiv an allen Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens beteiligen und ihre gesetzlich verankerten Klagerechte wirksam wahrnehmen können, und ausreichende Finanzierungsmittel bereitzustellen. Der Vertragsstaat sollte zudem sicherstellen, dass die Finanzierung nicht nur projektbezogen ist und ohne übermäßige administrative Hürden zugänglich ist;**

(f) **unter Berücksichtigung seiner Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 5 des Übereinkommens die Koordinierung zwischen den Ländern bei ihren Bemühungen zur Umsetzung des Übereinkommens zu verbessern und sicherzustellen, dass ihre Aktionspläne zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen mit ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in Einklang stehen.**

9. In Anbetracht der Tatsache, dass der Vertragsstaat das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen ratifiziert hat, ist der Ausschuss besorgt über die sehr textlastige Methode, die die Gerichte des Vertragsstaates bei der Feststellung der Justiziabilität der Bestimmungen des Übereinkommens anwenden.

10. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, insbesondere seinen Gerichten, die Justiziabilität der Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich der Rechte, die der schrittweisen Verwirklichung auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 des**

<sup>6</sup> Ebd., Ziffer 8 Buchstabe b.

<sup>7</sup> Ebd., Ziffer 10.

Übereinkommens unterliegen, in enger Anlehnung an die Rechtsprechung des Ausschusses im Rahmen des Fakultativprotokolls zu bestimmen.

## B. Spezifische Rechte (Artikel 5-30)

### Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)

11. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass:

(a) sich der gesetzliche Schutz vor Diskriminierung und der spezifischen Rechte aus dem Übereinkommen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht auf private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen erstreckt;

(b) die Gesetze des Vertragsstaates die Verweigerung angemessener Vorkehrungen nicht als eine Form der Diskriminierung im gesamten Rechtssystem definieren, sondern sich auf einige spezifische Bereiche beschränken, und das Verständnis der Anforderungen für die Umsetzung angemessener Vorkehrungen verbessert werden könnte;

(c) die Gesetze des Vertragsstaates, einschließlich der Gesetze der Bundesländer, sich nicht allgemein und ausdrücklich mit mehrfachen und intersektionalen Formen von Diskriminierung befassen;

(d) die Beweislast erleichterung im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz nicht eindeutig die Verpflichtung der Parteien umfasst, das Vorliegen einer Benachteiligung zu beweisen.

12. Unter Hinweis auf seine [Allgemeine Bemerkung Nr. 6 \(2018\)](#) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,

(a) seine Zusagen im Koalitionsvertrag von 2021 zu erfüllen und rechtlichen Schutz vor Diskriminierung sowie die spezifischen Rechte aus dem Übereinkommen auf alle privaten Einrichtungen auszudehnen, die Güter und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit bereitstellen, sowie wirksame Rechtsbehelfe zur Durchsetzung der entsprechenden Verpflichtungen zu schaffen;

(b) seine Gesetze auf Bundes- und Länderebene zu ändern, um die Verweigerung angemessener Vorkehrungen ausdrücklich als eine Form der Diskriminierung in allen Rechtsbereichen anzuerkennen und eine rechtliche Definition „angemessener Vorkehrungen“ aufzunehmen, die mit der Bedeutung in Artikel 2 des Übereinkommens übereinstimmt;

(c) rechtliche und andere Maßnahmen zu verabschieden, die erforderlich sind, um einen ausdrücklichen Schutz vor mehrfacher und intersektionaler Diskriminierung zu gewährleisten, einschließlich der Diskriminierung, die auf der Intersektion von Behinderung und einem anderen Status beruht, wie Alter, Geschlecht, rassistischer Zuschreibung, Indigenität, Status als Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus und nationaler Herkunft;

(d) seine Gesetze zur Beweislast erleichterung, insbesondere § 22 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, dahingehend zu ändern, dass die Verpflichtung der Parteien, das Vorliegen einer Benachteiligung zu beweisen, ausdrücklich als Teil dieser Erleichterung aufgenommen wird.

### Frauen mit Behinderungen (Art. 6)

13. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) das Fehlen eines umfassenden intersektionalen Ansatzes, der sicherstellt, dass die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, einschließlich migrantischer Frauen und Mädchen mit Behinderungen, sowohl in der Gleichstellungs- als auch in der Behindertengesetzgebung und -politik berücksichtigt werden;

(b) das Fehlen einer ausreichenden langfristigen Finanzierung von repräsentierenden Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, um ihre Menschenrechte voranzubringen und zu fördern.

14. Der Ausschuss erinnert an seine [Allgemeine Bemerkung Nr. 3 \(2016\)](#) und empfiehlt dem Vertragsstaat, auf Bundes- und Länderebene:

(a) **Maßnahmen und politische Instrumente zu stärken, um sicherzustellen, dass die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, einschließlich migrantischer Frauen und Mädchen mit Behinderungen, sowohl in der Gleichstellungs- als auch in der Behindertengesetzgebung und -politik umfassend angegangen werden;**

(b) **Maßnahmen zu entwickeln, einschließlich einer ausreichenden langfristigen Finanzierung, um Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen dabei zu unterstützen, ihre Menschenrechte voranzubringen.**

#### **Kinder mit Behinderungen (Art. 7)**

15. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) fehlende Schulungen von Stellen und deren Mitarbeitenden zur Anwendung des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Hinblick auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen;

(b) die hohen Kosten für Eltern in Bezug auf Assistenzleistungen und die stationäre Behandlung von Kindern mit Behinderungen;

(c) das Fehlen aufgeschlüsselter Daten über geflüchtete Kinder mit Behinderungen und Kinder mit Behinderungen in fluchtähnlichen Situationen, die sehr unterschiedlichen Bedingungen in den Aufnahmeeinrichtungen, die oft nicht auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen zugeschnitten sind, und der offensichtlich unterschiedliche Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Kultur- und Freizeitaktivitäten.

16. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, unter Verweis auf seine [gemeinsame Erklärung](#) mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen:

(a) **Schulungsprogramme für Stellen, die das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz anwenden, und deren Mitarbeitenden über die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen, einzurichten;**

(b) **die behinderungsbezogenen Kosten von Assistenzleistungen oder stationärer Behandlung von Kindern mit Behinderungen zu decken;**

(c) **die Erhebung umfassender, aufgeschlüsselter Daten über geflüchtete Kinder mit Behinderungen und Kinder mit Behinderungen in fluchtähnlichen Situationen zu verstärken, sicherzustellen, dass alle Aufnahmeeinrichtungen, in denen Kinder mit Behinderungen untergebracht sind, deren Anforderungen erfüllen, und allen geflüchteten Kindern mit Behinderungen und Kindern mit Behinderungen in fluchtähnlichen Situationen den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung sowie Kultur- und Freizeitaktivitäten zu gewährleisten.**

#### **Bewusstseinsbildung (Art. 8)**

17. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) das Fehlen einer umfassenden nationalen Strategie für bewusstseinsbildende Maßnahmen und Kampagnen zur Förderung der Achtung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen und zur Förderung eines nachhaltigen und systemischen Einstellungswandels;

(b) die Ungenauigkeiten in der amtlichen deutschen Übersetzung des Übereinkommens, die zu inhaltlichen Fehlinterpretationen führen.

18. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **eine umfassende nationale Strategie zur Bewusstseinsbildung der gesamten Gesellschaft, insbesondere der Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien, der Berufsgruppen, der Medien und der Regierungsbeamt\*innen auf allen Ebenen, für die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen zu verabschieden und zu finanzieren, um Stereotypen, Vorurteile und schädliche Praktiken in allen Lebensbereichen zu bekämpfen und einen nachhaltigen und systemischen Wandel der Einstellung zu fördern;**

(b) **die amtliche deutsche Übersetzung des Übereinkommens in enger Konsultation mit und unter aktiver Mitwirkung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen zu überarbeiten, um die Bedeutung des Übereinkommens in allen Aspekten korrekt wiederzugeben.**

**Zugänglichkeit (Art. 9)**

19. **Der Ausschuss ist besorgt über:**

(a) **die eingeschränkte Umsetzung des European Accessibility Act (EAA), die sich auf die obligatorischen Verpflichtungen beschränkt und wichtige Bereiche wie Gesundheitsdienste, Bildungsgüter und -dienstleistungen, Haushaltsgeräte und die bebaute Umwelt ausklammert, und die damit verbundene weit verbreitete Unzugänglichkeit von Dienstleistungen öffentlicher und privater Stellen, einschließlich der in Artikel 2 des EAA aufgeführten Dienstleistungen;**

(b) **das unzureichende Angebot an erschwinglichem, barrierefrei zugänglichem Wohnraum im Vertragsstaat und die oft unzureichenden Baustandards der Bundesländer;**

(c) **der weit verbreitete Mangel an barrierefreier Zugänglichkeit des öffentlichen Verkehrs;**

(d) **das Fehlen institutionalisierter Mechanismen für die Partizipation von Organisationen von Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung von Barrierefreiheitsstandards.**

20. **Unter Hinweis auf seine [Allgemeine Bemerkung Nr. 2 \(2014\)](#) und unter Bezugnahme auf die im Koalitionsvertrag von 2021 gemachten Zusagen empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,**

(a) **seine Gesetzgebung auf Bundes- und Länderebene zu ändern, um alle für die Öffentlichkeit erbrachten Dienstleistungen öffentlicher und privater Stellen barrierefrei zugänglich zu machen, und die Umsetzung der bestehenden Bestimmungen zur Barrierefreiheit zu intensivieren;**

(b) **die gesetzlichen Anforderungen an barrierefrei zugängliche Wohnungen für die öffentliche und private Nutzung, für neue und bestehende Gebäude zu erweitern und zu verschärfen, den Bau neuer Wohnungen, die nicht barrierefrei zugänglich sind, nur in eng definierten Ausnahmefällen zuzulassen, rechtlich verbindliche, zeitlich begrenzte Ziele für Gebäude festzulegen, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden oder von diesen genutzt werden, und bestehende Normen für Barrierefreiheit wie DIN 18040-3 in das geltende Recht aufzunehmen.**

(c) **gesetzliche Bestimmungen zu erlassen und umzusetzen, die die selbstständige Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Menschen mit Behinderungen gewährleisten, insbesondere durch folgende Maßnahmen:**

(i) **zügige Umsetzung der bevorstehenden überarbeiteten Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1300/2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität mit einem klaren Plan und Zeitrahmen und, falls die bevorstehende überarbeitete Verordnung keinen selbstständigen Zugang zu Bahnhöfen und Schienenverkehrsdiensten gewährleistet, Erlass und Umsetzung entsprechender nationaler Vorschriften;**

(ii) **Erlass und Umsetzung spezifischer Indikatoren, Ziele und Überwachungsmechanismen für die bevorstehende Überarbeitung der Verordnung (EU) 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, um die selbstständige Zugänglichkeit der jeweiligen neuen Infrastruktur zu gewährleisten;**

(iii) **zügige und planmäßige Umsetzung der bestehenden Anforderungen an die barrierefreie Zugänglichkeit von Diensten des Schienenverkehrs, des Bus-, Reisebus- und Oberleitungsbusverkehrs, der Seilbahnen und der Fahrgastschiffahrt; und Erlass und Umsetzung von Anforderungen an die selbstständige Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel in diesen Bereichen;**

(iv) **sollte die anstehende Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates die Rechte von Flugreisenden mit Behinderungen und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität betreffend bei Flugreisen nicht die folgenden Garantien abdecken, sollten Bestimmungen erlassen und umgesetzt werden, die die Verweigerung der Beförderung aufgrund einer Behinderung und das Erfordernis einer Begleitperson verbieten und eine vollständige Entschädigung für beschädigte oder verloren gegangene Mobilitätshilfen oder dem Leid an Assistenztieren garantieren;**

(d) **institutionalisierte Mechanismen für eine enge Konsultation und aktive Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen durch ihre Organisationen an den Prozessen zur Entwicklung von Barrierefreiheitsstandards einzurichten.**

#### **Recht auf Leben (Art. 10)**

21. Der Ausschuss nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat ein Bundesgesetz erlassen hat, das Triage-Entscheidungen bei unzureichenden medizinischen Kapazitäten regelt, und dass diese Vorschriften jede unmittelbare und mittelbare Diskriminierung aufgrund einer Behinderung verbieten. Der Ausschuss ist jedoch besorgt darüber, dass das im Gesetz festgelegte Triage-Kriterium der „aktuellen oder kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit“ Menschen mit Behinderungen indirekt diskriminieren kann, obwohl eine solche Diskriminierung gesetzlich verboten ist.

22. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das neue Bundesgesetz über Triage-Entscheidungen bei unzureichenden medizinischen Kapazitäten zu überprüfen und ein Triage-Kriterium zu erlassen, das jede direkte oder indirekte Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen wirksam verhindert.**

#### **Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Art. 11)**

23. Der Ausschuss ist besorgt über folgende Punkte:

(a) das Fehlen einer engen Konsultation mit und einer aktiven Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen durch die sie repräsentierenden Organisationen bei der Verringerung des Katastrophenrisikos und bei humanitären Maßnahmen, einschließlich der Planung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID 19), die sich nachteilig auf Menschen mit Behinderungen auswirkten;

(b) das Fehlen einer übergreifenden inklusiven, menschenrechtsbasierten Strategie für die Verringerung des Katastrophenrisikos und humanitäre Maßnahmen, die im Einklang mit dem [Sendai-Rahmenwerk für Katastrophenvorsorge 2015–2030](#) und den [Leitlinien zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in humanitären Maßnahmen](#) steht.

24. **Unter Hinweis auf das Sendai-Rahmenwerk für Katastrophenvorsorge 2015–2030 und die Leitlinien zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in humanitäre Maßnahmen empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat in enger Konsultation mit und unter aktiver Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen durch die sie repräsentierenden Organisationen Folgendes entwickelt:**

(a) **einen nationalen öffentlichen Notfallplan, der auf die besonderen Bedürfnisse von und Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen eingeht und auf allen Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen greift;**

(b) **eine übergreifende inklusive, menschenrechtsbasierte Strategie für alle Risikosituationen und humanitären Notsituationen, einschließlich Notsituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, des Klimawandels und der Verringerung des Katastrophenrisikos.**

#### **Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)**

25. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass:

(a) das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts von 2021 nicht alle Formen der ersetzenden Entscheidungsfindung beseitigt;

(b) es keine umfassende nationale Strategie für die Umsetzung von Mechanismen der unterstützten Entscheidungsfindung gibt.

26. **Unter Hinweis auf seine [Allgemeine Bemerkung Nr. 1 \(2014\)](#) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,**

(a) **alle Formen von ersetzender Entscheidungsfindung abzuschaffen und sie durch ein System der unterstützten Entscheidungsfindung zu ersetzen;**

(b) **in enger Konsultation mit und unter aktiver Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen durch die sie repräsentierenden Organisationen auf allen Ebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen eine umfassende nationale Strategie für die Umsetzung von Mechanismen der unterstützten Entscheidungsfindung zu entwickeln.**

#### **Zugang zur Justiz (Art. 13)**

27. Der Ausschuss ist besorgt über die Barrieren, die Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Justiz verwehren, darunter:

(a) das Fehlen verfahrens- und altersgerechter Vorkehrungen innerhalb des Justizsektors und die Kosten, die Menschen mit Behinderungen entstehen, wenn sie selbst für Vorkehrungen und Unterstützung sorgen müssen, um eine wirksame Teilnahme an Gerichtsverfahren zu ermöglichen;

(b) das mangelnde Verständnis von Angehörigen der Rechtsberufe im Hinblick auf den Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen;

(c) das Fehlen barrierefrei zugänglicher Anlagen, Informationen und Kommunikationen im Justizsystem.

28. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Konsultation mit den Organisationen von Menschen mit Behinderungen und unter deren aktiver Mitwirkung eine nationale Strategie für eine behinderungsgerechte Justiz zu entwickeln:**

(a) **um die Verfahrensregeln im Straf-, Zivil-, Arbeits- und Verwaltungsrecht zu ändern, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Verfahren kostenlos verfahrens- und altersgerechte Vorkehrungen zur Verfügung gestellt werden;**

(b) **um für die in der Justizverwaltung tätigen Personen, einschließlich des Justiz-, Polizei- und Gefängnispersonals, angemessene Schulungen zu den Standards und Grundsätzen des Übereinkommens zu gewährleisten, um den Zugang zur Justiz sicherzustellen;**

(c) **um die barrierefreie Zugänglichkeit der gerichtlichen Einrichtungen, der Informationen und der Kommunikation sicherzustellen.**

#### **Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)**

29. Der Ausschuss ist tief besorgt:

(a) über die Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung von Menschen mit Behinderungen aufgrund von Beeinträchtigungen in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe und anderen Institutionen, psychiatrischen Einrichtungen und Einrichtungen der forensischen Psychiatrie;

(b) dass Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Freiheit entzogen werden kann, wenn dies aus therapeutischen Gründen notwendig ist.

**30. Unter Hinweis auf seine Leitlinien zum Recht auf Freiheit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen<sup>8</sup> und seine Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (auch in Notfällen)<sup>9</sup>, empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, alle erforderlichen legislativen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen:**

(a) **um die unfreiwillige Internierung, die Zwangsunterbringung und die Zwangsbehandlung von Menschen mit Behinderungen aufgrund von Beeinträchtigungen zu verbieten;**

(b) **um alle gerichtlichen und administrativen Schutzmaßnahmen zu verstärken, um bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in gleicher Weise wie bei anderen zu verhindern, dass ihnen die Freiheit entzogen wird.**

31. Der Ausschuss ist besorgt über die Bestimmungen zur „Verhandlungsunfähigkeit“, die eine unbefristete Inhaftierung von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der forensischen Psychiatrie ermöglichen.

**32. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Rechtsvorschriften zu ändern und/oder aufzuheben, die die rechtliche Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen einschränken und härtere Maßnahmen, wie beispielsweise unbefristete Haft, gegen Menschen mit Behinderungen zulassen als gegen Menschen ohne Behinderungen, die wegen derselben Straftaten verurteilt wurden, und dass der Vertragsstaat Menschen mit Behinderungen während des gesamten Gerichtsverfahrens den gleichen Zugang zur Justiz wie anderen gewährleistet.**

#### **Freiheit vor Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)**

33. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) die Anwendung von körperlichen und chemischen Zwangsmaßnahmen, Isolation und anderen schädlichen Praktiken, insbesondere in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe und anderen Institutionen, psychiatrischen Einrichtungen und Einrichtungen der forensischen Psychiatrie;

(b) die mangelnde Aufsicht und Überwachung von Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen und anderen Institutionen, psychiatrischen Einrichtungen und Einrichtungen der forensischen Psychiatrie sowie die Anwendung von Zwangsmaßnahmen, Isolation und anderen schädlichen Praktiken;

(c) das Fehlen unabhängiger Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen, um gegen schädliche Praktiken und Zwangsmaßnahmen vorzugehen, die in Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen und anderen Institutionen, psychiatrischen Einrichtungen und in Einrichtungen der forensischen Psychiatrie angewandt werden.

**34. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind:**

(a) **um die Anwendung von körperlichen und chemischen Zwangsmaßnahmen, Isolation und anderen schädlichen Praktiken in allen institutionellen Settings zu verbieten;**

(b) **um unabhängige Überwachungsstellen in allen Bundesländern einzurichten, um eine regelmäßige Aufsicht über alle Einrichtungen zu gewährleisten**

<sup>8</sup> A/72/55, Annex.

<sup>9</sup> CRPD/C/5.

und Daten über die Anwendung von Zwangsbehandlung und Zwangspraktiken zu sammeln und zu analysieren, und die bestehenden Überwachungsmechanismen, einschließlich der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter und des Deutschen Instituts für Menschenrechte, mit angemessenen Mitteln auszustatten, um ihre Mandate zu stärken;

(c) um einen unabhängigen Beschwerdemechanismus einzurichten, der für alle Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen barrierefrei zugänglich ist, um Beschwerden entgegenzunehmen sowie Einrichtungen und Personen, die schädliche Praktiken und Zwangsmaßnahmen anwenden, zu untersuchen und zu bestrafen, und die Opfer durch Rechtsberatung, barrierefrei zugängliche Informationen, Beratung und Wiedergutmachung, einschließlich Entschädigung und Rehabilitation, zu unterstützen.

#### **Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)**

35. Der Ausschuss ist tief besorgt über:

(a) den hohen Grad aller Formen von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, insbesondere gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen, und das Fehlen einer umfassenden und wirksamen Strategie zur Prävention von und Intervention bei Gewalt, um vor Gewalt in allen öffentlichen und privaten Bereichen zu schützen;

(b) die mangelnde Anwendungsmöglichkeit des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG), um alle Formen von Gewalt, die Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, in allen institutionellen Settings erfahren, abzudecken.

36. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Konsultation mit den Organisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, und unter deren aktiver Mitwirkung:

(a) eine umfassende und wirksame Strategie zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt im Einklang mit dem [Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#) zu entwickeln, die den geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt, sicherstellt, dass alle Schutzräume, Zufluchtsstätten und Beratungsstellen barrierefrei zugänglich und weithin verfügbar sind, und unabhängige Überwachungsstellen mit Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen eingerichtet werden;

(b) die Gesetzgebung sowie politische Programme zu reformieren, um den Schutz vor allen Formen von Gewalt und Missbrauch sicherzustellen, die Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die immer noch in institutionellen Settings leben, erleben.

#### **Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)**

37. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) das anhaltende Auftreten von erzwungenen und genötigten Sterilisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen;

(b) die Praxis der erzwungenen und genötigten Empfängnisverhütung und die damit verbundenen schädlichen Begleiterscheinungen sowie erzwungene und genötigte Abtreibungen in Einrichtungen.

38. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle notwendigen gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen:

(a) um die Sterilisation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ohne ihre freie und informierte Zustimmung zu verbieten, einschließlich der Sterilisation auf der Grundlage von ersetzenden Einwilligungen oder Gerichtsentscheidungen;

(b) um alle Formen der Empfängnisverhütung und des Schwangerschaftsabbruchs, einschließlich erzwungener Maßnahmen, ohne die freie und informierte Zustimmung der betroffenen Person zu verbieten.

39. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung aus dem Jahr 2021 keinen umfassenden Schutz für alle inter\*geschlechtlichen Kinder vor invasiven oder irreversiblen medizinischen Eingriffen zur Veränderung der Geschlechtsmerkmale vorsieht.

**40. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Konsultation und unter aktiver Mitwirkung von repräsentierenden Organisationen von inter\*geschlechtlichen Menschen das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung von 2021 zu überarbeiten und zu novellieren, um einen umfassenden Schutz inter\*geschlechtlicher Kinder vor invasiven oder irreversiblen medizinischen Eingriffen, die die Geschlechtsmerkmale verändern, sicherzustellen, es sei denn, dies ist notwendig, um schwerwiegende, dringende und irreparable Schäden zu vermeiden.**

#### **Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Art. 18)**

41. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) den Umstand, dass der Zugang zu wesentlichen Unterstützungsleistungen, einschließlich behinderungsspezifischer Unterstützungsleistungen für geflüchtete Menschen und Asylbewerber\*innen mit Behinderungen, vom Herkunftsland abhängt;

(b) das Fehlen einheitlicher und angemessener Verfahren in allen Bundesländern für die Identifizierung von geflüchteten Menschen und Asylbewerber\*innen mit Behinderungen, was zu einer uneinheitlichen und unzureichenden Umsetzung der menschenrechtlichen Vorgaben und der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, führt;

(c) die Auswirkungen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, der Menschen mit Behinderungen, die Leistungen erhalten, von der Erlangung der Staatsbürgerschaft ausschließen würde.

**42. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen:**

(a) **um sicherzustellen, dass wesentliche Unterstützungsleistungen, einschließlich behinderungsspezifischer Unterstützungsleistungen, von allen geflüchteten Menschen und Asylbewerber\*innen mit Behinderungen unabhängig von ihrem Herkunftsland in Anspruch genommen werden können;**

(b) **um einheitliche und angemessene Verfahren in allen Bundesländern umzusetzen, um die Identifizierung von geflüchteten Menschen und Asylbewerber\*innen mit Behinderungen und die Bereitstellung angemessener behinderungsbezogener Unterstützungsleistungen laut den Bestimmungen der menschenrechtlichen Vorgaben und der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sicherzustellen;**

(c) **um sicherzustellen, dass der Gesetzentwurf zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes Menschen mit Behinderungen, die Leistungen erhalten, nicht von der Erlangung der Staatsbürgerschaft ausschließt.**

#### **Selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19)**

43. Der Ausschuss ist über folgende Punkte besorgt:

(a) die weitgehende Segregation von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen und das Fehlen von Maßnahmen, um die Deinstitutionalisierung zu beschleunigen;

(b) die zahlreichen Barrieren, die es Menschen mit Behinderungen erschweren, ihren Wohnort und ihre Unterstützungsdienste frei nach eigenen Präferenzen zu wählen, wie z. B. der Mehrkostenvorbehalt, die erzwungene Zusammenlegung von Eingliederungsleistungen und -diensten, die Komplexität der Nutzung persönlicher Budgets

und Leistungszuschüsse, die auf Wohngemeinschaften und nicht auf individuellen Bedürfnissen basieren.

44. Unter Hinweis auf seine [Allgemeine Bemerkung Nr. 5 \(2017\)](#), seine [Leitlinien zur Deinstitutionalisierung \(auch in Notfällen\)](#), und den Bericht des Sonderberichterstatters für die Rechte von Menschen mit Behinderungen über die Transformation von Diensten für Menschen mit Behinderungen<sup>10</sup> empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in enger Konsultation mit und unter aktiver Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen:

(a) eine umfassende Deinstitutionalisierungsstrategie zu entwickeln, um die Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen, auch in kleinen Wohnheimen, vorrangig zu beenden, mit Maßnahmen zur Verhinderung einer Transinstitutionalisierung und zur Unterstützung des Übergangs von Institutionen zum Leben in der Gemeinschaft, mit spezifischen Zeitrahmen, personellen, technischen und finanziellen Ressourcen und klaren Verantwortlichkeiten für die Umsetzung und Überwachung;

(b) Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren für Menschen mit Behinderungen bei ihrer Wahl, wo und mit wem sie leben, zu entwickeln, u. a. durch die Verpflichtung, das Angebot an erschwinglichem und barrierefrei zugänglichem Wohnraum zu erhöhen, durch die Einrichtung persönlicher Assistenzleistungen und -dienste, durch die Abschaffung zusätzlicher Kostenanforderungen und der erzwungenen Zusammenlegung von Eingliederungsleistungen und -diensten, durch die Verringerung der Komplexität bei der Inanspruchnahme persönlicher Budgets und durch die Zugrundelegung des individuellen Bedarfs anstelle von Wohngemeinschaften bei der Gewährung von Leistungen.

#### **Persönliche Mobilität (Art. 20)**

45. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen umfassender und kohärenter Mechanismen in allen Bundesländern, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen erschwingliche, qualitativ hochwertige Mobilitätshilfen, Geräte, assistive Technologien und andere Formen der Assistenz auf der Grundlage ihrer individuellen Bedarfe zur Verfügung gestellt werden.

46. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, umfassende und kohärente Mechanismen in allen Bundesländern einzurichten, um die Bereitstellung erschwinglicher, qualitativ hochwertiger Mobilitätshilfen, Geräte, assistiver Technologien und anderer Formen der Assistenz auf der Grundlage der individuellen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern.

#### **Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen (Art. 21)**

47. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen eines nationalen Standards für die barrierefreie Zugänglichkeit von Informationen und die effektive Überwachung der Barrierefreiheit, was zu einem Mangel an effektivem Zugang zu Informationen führt, insbesondere im privaten Rundfunk und auf Websites, und was zu einer eingeschränkten Zugänglichkeit von Informationen während der Covid-19-Pandemie geführt hat, insbesondere für Menschen, die gehörlos oder schwerhörig sind und Menschen mit einer intellektuellen Behinderung.

48. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Konsultation mit und unter aktiver Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen und den sie repräsentierenden Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Verabschiedung inklusiver Medienvorschriften und der Entwicklung und Umsetzung eines nationalen Standards für die barrierefreie Zugänglichkeit sowie von Überwachungs- und Sanktionsmechanismen auf der Grundlage internationaler und europäischer Normen, um sicherzustellen, dass die für die breite Öffentlichkeit

<sup>10</sup> [A/HRC/52/32](#).

**bestimmten Informationen in barrierefrei zugänglichen Formaten und durch unterstützende Technologien für alle Menschen mit Behinderungen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung stehen, insbesondere in Notlagen und Krisensituationen.**

#### **Achtung der Privatsphäre (Art. 22)**

49. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen umfassender Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und des Rechts auf Privatsphäre in Bezug auf die personenbezogenen, medizinischen und Rehabilitationsdaten von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie über das Fehlen von Verfahren zum Schutz der Vertraulichkeit von Daten von Inhaber\*innen eines Behindertenausweises im Hinblick auf den Datenaustausch zwischen Einrichtungen und Dienstleistenden.

**50. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Überarbeitung der Datenschutzgesetze, um Datenschutz und das Recht auf Privatsphäre in Krankenhäusern, Einrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, und Verfahren zum Datenschutz und sicheren Systeme einzurichten, um den Schutz von personenbezogenen Daten, gesundheitsbezogenen Daten und Rehabilitationsdaten von Menschen mit Behinderungen auf der gleichen Grundlage wie bei anderen zu gewährleisten.**

#### **Achtung der Wohnung und der Familie (Art. 23)**

51. Der Ausschuss ist besorgt über einige Vorschriften des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, die zu Verletzungen der Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen, auf ein Privat- und Familienleben führen können, nämlich:

- (a) § 1304, der „geschäftsunfähigen“ Personen verbietet, eine Ehe einzugehen;
- (b) § 1673, der das Ruhen der elterlichen Sorge für Personen festlegt, die „geschäftsunfähig“ sind;
- (c) § 1748, der die Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Adoption in Fällen vorsieht, in denen der betreffende Elternteil „wegen einer besonders schweren psychischen Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen\* Behinderung zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist“;
- (d) § 1905, der die Möglichkeit der Sterilisation einer betreuten Person ohne dessen freie und informierte Zustimmung vorsieht [*aktuell: § 1830 BGB, Anm. des DIMR*].

**52. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch zu überarbeiten und alle Bestimmungen abzuschaffen, die den vollen Genuss und die Ausübung des Rechts auf Ehe, Elternschaft und reproduktive Rechte von Menschen mit Behinderungen einschränken können, und dass der Vertragsstaat das Modell der unterstützten Entscheidungsfindung in allen Angelegenheiten, die das Privat- und Familienleben betreffen, fördert.**

#### **Bildung (Art. 24)**

53. Der Ausschuss ist besorgt über die unzureichende Umsetzung der inklusiven Bildung im gesamten Bildungssystem, die Verbreitung von Förderschulen und -klassen sowie die verschiedenen Barrieren, auf die Kinder mit Behinderungen und ihre Familien stoßen, wenn sie sich in Regelschulen einschreiben und diese besuchen wollen, darunter:

- (a) das Fehlen klarer Instrumente zur Förderung einer inklusiven Bildung in den Bundesländern und auf kommunaler Ebene;

\* Anmerkung zur Übersetzung: die beiden Begriffe „geistige“ und „seelische“ Behinderung werden hier wiedergegeben, da es sich um ein Zitat handelt. Da diese Begriffe von Menschen mit Behinderungen als herabwertend empfunden werden, sollte grundsätzlich auf sie verzichtet werden. Stattdessen müsste es korrekt „intellektuelle“ bzw. „psychische“ Behinderung heißen.

(b) das falsche Verständnis und die negative Wahrnehmung von inklusiver Bildung auf Seiten einiger Regierungs- und Verwaltungsorgane, die den Wunsch der Eltern, ihre Kinder in einer Regelschule anzumelden, als einen Hinweis auf die „Unfähigkeit, sich um ihr Kind zu kümmern“, werten könnten;

(c) die fehlende barrierefreie Zugänglichkeit und fehlende Vorkehrungen in öffentlichen Schulen und das Fehlen barrierefrei zugänglicher Verkehrsmittel, vor allem in ländlichen Gebieten;

(d) die unzureichende Schulung von Lehrer\*innen und nicht lehrendem Personal in Bezug auf das Recht auf inklusive Bildung, die unzureichende Entwicklung spezifischer Fähigkeiten und Lehrmethoden und der berichtete Druck auf Eltern, Kinder mit Behinderungen in Förderschulen anzumelden.

54. Unter Hinweis auf seine [Allgemeine Bemerkung Nr. 4 \(2016\)](#) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in enger Konsultation mit und unter aktiver Mitwirkung von Schüler\*innen mit Behinderungen, ihren Familien und sie repräsentierenden Organisationen:

(a) einen umfassenden Plan zur Beschleunigung des Übergangs von Förderschulen zu inklusiver Bildung auf der Länder- und Kommunalebene zu entwickeln, der einen konkreten Zeitrahmen, die Zuweisung von personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie klare Verantwortlichkeiten für die Umsetzung und Überwachung vorsieht.

(b) Bewusstseinsbildungs- und Aufklärungskampagnen zur Förderung einer inklusiven Bildung auf kommunaler Ebene und bei den zuständigen Behörden durchzuführen;

(c) sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen Regelschulen besuchen können, u. a. durch Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit und Vorkehrungen für alle Arten von Behinderungen und durch Bereitstellung geeigneter Transportmöglichkeiten, insbesondere in ländlichen Gebieten;

(d) anhaltende Schulungen von Lehrer\*innen und nicht lehrendem Personal über inklusive Bildung auf allen Ebenen zu gewährleisten, darunter auch Schulungen in Gebärdensprache und anderen barrierefreien Kommunikationsformaten und ein Überwachungssystem zu entwickeln, um alle direkten und indirekten Formen der Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen und ihrer Familien zu beseitigen.

55. Der Ausschuss ist über das Fehlen von Daten über den Zugang von geflüchteten Kindern mit Behinderungen zur Bildung und zu Regelschulen besorgt.

56. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, ausreichende Ressourcen für die regelmäßige Erfassung von Daten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Art der Behinderung, über die Anzahl und den Anteil von geflüchteten Kindern mit Behinderungen zuzuteilen, die Zugang zu Bildung haben und in Regel- und Förderschulen angemeldet sind, sowie zu Abbruchquoten.

#### **Gesundheit (Art. 25)**

57. Der Ausschuss ist über folgende Punkte besorgt:

(a) fehlende Barrierefreiheit und Mangel an Fachkräften, die in der Kommunikation und im Bereitstellen von Informationen in barrierefrei zugänglichen Methoden und Formaten in Einrichtungen des Gesundheitswesens geschult sind, insbesondere für Frauen mit Behinderungen und in ländlichen Gebieten, sowie über die Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen teilweise lange Anreisewege zurücklegen müssen, um barrierefreie medizinische Versorgung zu erhalten;

(b) die Tatsache, dass Menschen mit intellektueller und/oder psychosozialer Beeinträchtigung und Menschen, die gehörlos oder schwerhörig sind, aufgrund der fehlenden Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe und deren diskriminierender Herangehensweise seltener eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung erhalten;

(c) das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen insbesondere im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, die sich auf die Bereitstellung medizinischer Informationen für Menschen mit Behinderungen in barrierefrei zugänglichen Formaten beziehen, um sicherzustellen, dass deren freie und informierte Zustimmung auf der gleichen Grundlage wie für alle Menschen vor allen medizinischen Eingriffen eingeholt wird;

(d) Zugang zu Gesundheitsleistungen für Asylsuchende, die zwar akute Behandlung, nicht aber „ergänzende“ Leistungen, wie zum Beispiel Physiotherapie, Ergotherapie und psychosoziale Behandlung, erhalten können.

**58. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfügbarkeit und barrierefreie Zugänglichkeit von Gesundheitsleistungen in allen Bundesländern, insbesondere für Frauen mit Behinderungen und in ländlichen Gebieten, ohne Diskriminierung zu gewährleisten, indem Barrieren identifiziert und beseitigt sowie barrierefreie medizinische Ausstattung bereitgestellt werden;**

(b) **Instrumente für die regelmäßige Schulung von Gesundheitsfachkräften über die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen zu stärken;**

(c) **Rechtsvorschriften über den gesetzlichen Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung im Gesundheitswesen in Kraft zu setzen und standardisierte Verfahren in Bezug auf die Bereitstellung medizinischer Informationen für Menschen mit Behinderungen und deren freie und informierte Zustimmung in medizinische Eingriffe im Einklang mit dem Übereinkommen und der [Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 \(2014\)](#) des Ausschusses festzulegen;**

(d) **sicherzustellen, dass Asylsuchende mit Behinderungen bei ihrer Ankunft den gleichen Zugang zu umfassenden Gesundheitsleistungen wie andere haben.**

**Habilitation und Rehabilitation (Art. 26)**

59. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass keine Mechanismen vorhanden sind, die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen integrale Rehabilitationsleistungen von unterschiedlichen Dienstleister\*innen in allen Bundesländern erhalten sowie über die ungewisse langfristige Auswirkung des Bundesteilhabegesetzes bei der Schaffung effizienter Rehabilitationssysteme zur Reduzierung der Segregation, insbesondere in gemeinschaftlichen Settings und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

**60. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, übergreifende, barrierefrei zugängliche und flexible Mechanismen zu entwickeln, durch die Menschen mit Behinderungen die relevantesten Rehabilitationsprogramme bzw. -leistungen problemlos frei wählen und erhalten können und regelmäßige thematische Bewertungen der Rehabilitationsprogramme durchzuführen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben ausüben können und Zugang zum Arbeitsmarkt haben.**

**Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)**

61. Der Ausschuss ist über folgende Punkte besorgt:

(a) die hohe Arbeitslosigkeit unter Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit intensivem Unterstützungsbedarf, die große Zahl von Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen arbeiten und die niedrige Übergangsquote zum offenen Arbeitsmarkt;

(b) unzureichende gesetzliche Maßnahmen, die die barrierefreie Zugänglichkeit von und angemessene Vorkehrungen an Arbeitsstätten gewähren und den privaten Sektor in die Pflicht nehmen, die Einstellungsquoten für Menschen mit Behinderungen einzuhalten;

(c) das Fehlen von barrierefrei zugänglichen und inklusiven Einrichtungen, die Berufsausbildung und Verfahren, die Diskriminierung und Segregation beseitigen, anbieten

und sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Möglichkeiten haben, das Berufsausbildungsprogramm frei und ohne jeglichen Zwang zu wählen.

62. Unter Verweis auf seine [Allgemeine Bemerkung Nr. 8 \(2022\)](#) und mit Erinnerung an die Empfehlungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (E/C.12/DEU/CO/6),<sup>11</sup> empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,

(a) in enger Konsultation mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen und unter deren aktiver Mitwirkung einen Aktionsplan zu entwickeln, mit dem der Übergang von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auf den offenen Arbeitsmarkt in allen Bundesländern gefördert wird, und der einen geeigneten, mit Ressourcen ausgestatteten und zeitlich festgelegten Rahmen vorgibt;

(b) die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen sowohl auf dem öffentlichen als auch auf dem privaten Sektor, unter anderem durch wirksamere Maßnahmen als die derzeitige Ausgleichsabgabe, durchzusetzen und die barrierefreie Zugänglichkeit von und angemessene Vorkehrungen an Arbeitsstätten sicherzustellen;

(c) das Berufsbildungssystem neu zu strukturieren und Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die barrierefreie Zugänglichkeit und Inklusion gewährleistet werden, unter anderem durch Einrichtung eines Beschwerdemechanismus, in dessen Rahmen diskriminierende Praktiken auf der Grundlage von Behinderung auf dem Gebiet der beruflichen Rehabilitation und Arbeit ermittelt werden.

#### **Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)**

63. Der Ausschuss ist über folgende Punkte besorgt:

(a) das höhere Armutsrisiko von Menschen mit Behinderungen, das Fehlen von Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut unter Menschen mit Behinderungen und das Fehlen von regelmäßigen Forschungsberichten, die die systemischen Ursachen der Intersektion von Armut und Behinderung untersuchen und den politischen Konzepten und Plänen der Regierung angemessen zugrunde gelegt werden können;

(b) unzureichende individualisierte Unterstützung, darunter auch finanzielle Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, die über 25 Jahre alt sind, die bei ihren Eltern leben;

(c) das Eingliederungshilfeleistungssystem, welches, durch die Berücksichtigung der Vermögenswerte und des Einkommens von Menschen mit Behinderungen und anderen Haushaltsangehörigen, das Sparen auf gleicher Grundlage wie bei anderen verhindert und die finanzielle Sicherheit von älteren Menschen gefährdet wird.

64. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das erhöhte Armutsrisiko von Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen und das Thema „Behinderung“ in allen Studien, Forschungen, politischen Konzepten und Plänen zur Armutsbekämpfung zu etablieren;

(b) die Leistungsbewertungsregeln für Menschen mit Behinderungen zu überarbeiten, um den individuellen Unterstützungsbedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden;

(c) die Integrationshilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen zu überarbeiten, um diesen ein Sparen wie anderen auch zu ermöglichen und ihre finanzielle Sicherheit im Alter zu gewährleisten.

#### **Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)**

65. Der Ausschuss ist über folgende Punkte besorgt:

<sup>11</sup> [E/C.12/DEU/CO/6](#).

(a) das Fehlen angemessener Vorkehrungen, insbesondere Gebärdendolmetschung, in politischen Parteien und Gewerkschaften, wodurch die Partizipation von Menschen, die gehörlos oder schwerhörig sind, behindert wird;

(b) die geringe Partizipation von Frauen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben und das Fehlen von Daten, die Barrieren für ihre Partizipation identifizieren;

(c) die fehlende barrierefreie Zugänglichkeit von Wahllokalen, insbesondere in ländlichen Gebieten.

**66. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

**(a) Maßnahmen zu ergreifen, um barrierefreie Zugänglichkeit und angemessene Vorkehrungen, insbesondere Gebärdendolmetschung, für Menschen mit Behinderungen in politischen Parteien und Gewerkschaften sicherzustellen;**

**(b) die Ressourcen zuzuteilen, die notwendig sind, um Forschungen zu Barrieren durchzuführen, mit denen die Partizipation und Mitwirkung von Frauen mit Behinderungen am öffentlichen Leben verhindert wird und in enger Absprache mit Frauen mit Behinderungen und den sie repräsentierenden Organisationen Kapazitätsaufbauprogramme zu fördern;**

**(c) die barrierefreie Zugänglichkeit von Wahlmaterialien und Wahllokalen in allen Bundesländern, insbesondere in ländlichen Gebieten, und bei der Entwicklung elektronischer Wahlsysteme sicherzustellen.**

**Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)**

**67. Der Ausschuss ist über folgende Punkte besorgt:**

(a) die fehlende barrierefreie Zugänglichkeit von öffentlichen Bibliotheken, Museen sowie touristischen Bereichen und Denkmälern;

(b) Barrieren, die Menschen mit Behinderungen antreffen, wenn sie persönliche Assistenzdienste nutzen wollen, die notwendig sind, um ihr Recht auf Sport und Unterhaltung auszuüben;

(c) das Fehlen politischer Konzepte und Programme zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Identität gehörloser Menschen;

(d) die fehlende Inklusivität und barrierefreie Zugänglichkeit von einigen Einrichtungen der bildenden Kunst;

(e) das Fehlen von Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Vielfalt in der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf den Beitrag von geflüchteten Menschen mit Behinderungen zur Vielfalt.

**68. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

**(a) Mechanismen zu stärken, um sicherzustellen, dass Veranstaltungsorte von Sport-, Erholungs-, Freizeit- und Tourismusaktivitäten für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind;**

**(b) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu kostenloser persönlicher Assistenz haben, um Sport zu treiben und an kulturellen und sozialen Aktivitäten teilzunehmen;**

**(c) die kulturelle und sprachliche Identität von gehörlosen Menschen unter Partizipation der sie repräsentierenden Organisationen in Lehrplänen, Medien und gesellschaftlichen Veranstaltungen zu fördern;**

**(d) in enger Konsultation mit und unter aktiver Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen und der sie repräsentierenden Organisationen die Inklusion in und barrierefreie Zugänglichkeit von allen Studiengängen der bildenden Kunst zu fördern;**

**(e) die kulturelle Vielfalt in der Gesellschaft und den Beitrag von geflüchteten Menschen mit Behinderungen zur Vielfalt zu fördern.**

## C. Spezifische Pflichten (Artikel 31-33)

### Statistik und Datensammlung (Art. 31)

69. Der Ausschuss ist über folgende Punkte besorgt:

(a) die Wirksamkeit der in der Behindertenstatistik verwendeten Mikrozensus-Methode und das Ausmaß, in dem diese Methode die Zahl der geflüchteten Menschen mit Behinderungen im Lande widerspiegelt;

(b) die Auswirkungen des medizinischen Modells auf die Behindertenstatistik, insbesondere die Kriterien, die zur Klassifizierung und Unterscheidung zwischen schwerer, mittlerer und leichter Behinderung angenommen wurden.

70. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **sicherzustellen, dass öffentliche und thematische Zensus inklusiv und behindertensensibel sind, indem geeignete Datenerhebungsmethoden wie die Washington Group Questions verwendet werden, und Fragen einzubeziehen, um spezifische Daten über geflüchtete Menschen mit Behinderungen zu erhalten;**

(b) **menschenrechtsbasierte Standards zur Identifizierung und Klassifizierung der verschiedenen Arten von Beeinträchtigungen anzunehmen.**

### Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

71. Der Ausschuss ist über folgende Punkte besorgt:

(a) die fehlende Inklusion von geförderten Projekten in den Entwicklungsländern und die begrenzten Budgets für die Finanzierung von behindertenspezifischen Projekten;

(b) das Fehlen einer wirksamen Konsultation von Menschen mit Behinderungen und den sie repräsentierenden Organisationen bei der Festlegung nationaler Prioritäten und Themen, die in ihren Ländern finanziert werden sollen;

(c) das Fehlen genauer Indikatoren, um sicherzustellen, dass die internationalen Mittel im Einklang mit dem Übereinkommen, seinem Zweck und seinen allgemeinen Grundsätzen sowie den Zielen für nachhaltige Entwicklung verwendet werden.

72. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **sicherzustellen, dass die Inklusion eine Vorbedingung für die Genehmigung von geförderten Projekten in internationalen Kooperationsprogrammen ist;**

(b) **die Konsultation von Menschen mit Behinderungen und den sie repräsentierenden Organisationen zu den nationalen Prioritäten und den zu unterstützenden Themen und die Einbeziehung dieser Menschen in alle Phasen der geförderten Projekte;**

(c) **Indikatoren zu entwickeln, um sicherzustellen, dass die Ziele und Aktivitäten der geförderten Projekte mit dem Übereinkommen und den Zielen für nachhaltige Entwicklung in Einklang stehen.**

### Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Art. 33)

73. Der Ausschuss ist über folgende Punkte besorgt:

(a) die unzureichenden personellen, technischen und finanziellen Ressourcen der staatlichen Anlaufstellen (Focal Points) zur Erfüllung ihrer Aufgaben und die begrenzte Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen an der Umsetzung des Übereinkommens;

(b) das Fehlen von Mechanismen zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens auf Länderebene.

74. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) die Kapazitäten der staatlichen Anlaufstellen (Focal Points) auszubauen und sie mit ausreichenden Befugnissen und gesteigerten personellen, technischen und finanziellen Ressourcen auszustatten, damit sie ihre Aufgaben gemäß Artikel 33 des Übereinkommens erfüllen können, und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen und die sie repräsentierenden Organisationen wirksam an der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens beteiligt werden;

(b) Rechtsvorschriften zur Einrichtung dauerhafter unabhängiger Monitoring-Stellen auf Länderebene in voller Übereinstimmung mit den Prinzipien in Bezug auf den Status der Nationalen Institution für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (die Pariser Prinzipien) zu erlassen und personelle, technische und gesicherte finanzielle Ressourcen zum Unterhalten ihrer Mandate bereitzustellen.

## IV. Folgemaßnahmen

### Weitergabe von Informationen

75. Der Ausschuss unterstreicht die Bedeutung aller in den vorliegenden Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen. Hinsichtlich dringend zu ergreifender Maßnahmen möchte der Ausschuss den Vertragsstaat auf die in den Ziffern 44 (zu selbstbestimmtem Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft), 54 (zu Bildung) und 62 (zu Arbeit und Beschäftigung) enthaltenen Empfehlungen aufmerksam machen.

76. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die in den vorliegenden Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen umzusetzen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Abschließenden Bemerkungen zur Berücksichtigung und Umsetzung an Mitglieder der Regierung und des Parlaments, Beamt\*innen in den einschlägigen Ministerien, Kommunalverwaltungen und Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, wie z. B. Angehörige von Bildungs-, Medizin- und Rechtsberufen, sowie an die Medien weiterzuleiten und dabei moderne Strategien der sozialen Kommunikation zu nutzen.

77. Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat eindringlich nahe, zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, an der Erstellung seines nächsten Staatenberichts zu beteiligen.

78. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die vorliegenden Abschließenden Bemerkungen in der Landessprache und in Minderheitensprachen, einschließlich der Gebärdensprache und in Leichter Sprache sowie in barrierefrei zugänglichen Formaten, weit zu verbreiten, unter anderem auch an nichtstaatliche Organisationen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen, sowie an Menschen mit Behinderungen selbst und an ihre Familienangehörigen, und sie auf der Website der Regierung zu Menschenrechtsfragen verfügbar zu machen.

### Nächster Bericht

79. Der Vertragsstaat hat sich dafür entschieden, im Rahmen des vereinfachten Berichterstattungsverfahrens zu berichten. Der Ausschuss wird vor der Berichterstattung einen Fragenkatalog erstellen und den Vertragsstaat auffordern, seine Antworten innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Fragenkatalogs vorzulegen. Die Antworten des Vertragsstaates, die bis zum 24. März 2031 erwartet werden, werden seinen kombinierten vierten, fünften und sechsten Staatenbericht bilden.